

**Liebhabelei kennt keine Grenzen: Oberlandesgericht Celle 03.06.2009 (3 U 23/09)**

Das Oberlandesgericht Celle hatte sich in einer Entscheidung vom 03.06.2009 im Zusammenhang mit der Restaurierung eines Oldtimers damit zu beschäftigen, ob mit dem Begriff der „Restaurierung“ ein konkreter Leistungsinhalt verbunden ist und ob auch Restaurierungskosten zu vergüten sind, die über den Fahrzeugwert hinausgehen.

Gegenstand des Rechtsstreits war ein Mercedes-Benz 250 SL (sog. „Pagode“).

Der Entscheidung lag ein in vielen Punkten umstrittener Sachverhalt mit mehreren Beteiligten zugrunde, so dass der Sachverhalt hier nur stark verkürzt und vereinfacht dargestellt werden soll.

Kläger war der Eigentümer des Oldtimers. Dieser hatte den Beklagten im Juni 2005 mit der Instandsetzung des Fahrzeugs beauftragt. In der Folge nahm der Beklagte verschiedene, umfangreiche Arbeiten an dem Fahrzeug vor. Der Kläger zahlte hierfür im August 2005 einen Betrag von €5.000,00 und im Dezember 2005 einen weiteren Betrag von €2.500,00. Da sich die Fertigstellung des Wagens verzögerte, forderte der Kläger den Beklagten Anfang 2007 auf, die Arbeiten abzuschließen und das Fahrzeug herauszugeben. Der Beklagte verweigerte die Herausgabe unter Hinweis auf Werklohnforderungen in Höhe von €54.680,66.

Der Kläger hat schließlich Klage auf Herausgabe des Fahrzeugs erhoben. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und widerklagend den Ausgleich von Werklohnansprüchen in Höhe von €47.180,66 zzgl. Zinsen geltend gemacht.

Das zuständige Landgericht hatte der Klage auf Herausgabe stattgegeben, allerdings nur Zug um Zug gegen Zahlung von €47.180,66 zzgl. Zinsen. Der Widerklage wurde ebenfalls stattgegeben mit der Einschränkung, dass die Zahlung nur Zug um Zug gegen Herausgabe des Fahrzeugs verlangt werden könne.

Die dagegen gerichtete Berufung des Klägers zum Oberlandesgericht Celle war erfolglos.

Das Oberlandesgericht Celle hat das landgerichtliche Urteil mit der Begründung bestätigt, dass dem Beklagten ein Werklohnanspruch in Höhe der €41.180,66 zustehe und sich der Beklagte daher gegenüber dem Herausgabeanspruch des Klägers auf ein Zurückbehaltungsrecht i.S.d. § 273 BGB berufen könne.

Der Werklohnanspruch ergebe sich, so das Oberlandesgericht Celle, allerdings nicht aus einer Pauschalpreisvereinbarung. Das Oberlandesgericht Celle geht in diesem Zusammenhang darauf ein, dass die Parteien vereinbart hatten, dass das Fahrzeug „restauriert“ werden sollte, und führt hierzu folgendes aus:

*„... unabhängig von der Richtigkeit der Darstellung des Vortrags des Klägers haben die Parteien schon der Sache nach keine - vom Kläger als Pauschalpreisvereinbarung bezeichnete - Vergütungsvereinbarung getroffen.*

*Eine solche ist dann anzunehmen, wenn der Werkunternehmer auf der Grundlage eines konkreten Leistungsverzeichnisses oder eines konkretisierten Leistungserfolges die Durchführung von Arbeiten gegen Zahlung eines verbindlichen Preises verspricht (vgl. Palandt-Sprau, BGB, 68. Aufl. § 632 Rn. 7 m. w.N).*

*Die Voraussetzungen einer solchen Pauschalpreisvereinbarung sind vorliegend schon deshalb nicht schlüssig dargelegt, weil es auch nach dem eigenen Vorbringen des Klägers an der erforderlichen Beschreibung der durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistung fehlt. Vielmehr steht fest, dass eine konkrete, detaillierte Vereinbarung über die seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Arbeiten nicht getroffen wurde. Eine Beschreibung der Leistungen, die für die Restaurierung des Oldtimers vorgenommen werden sollten, ist nicht erfolgt. Es fehlte mithin im Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags an jeglichen inhaltlichen Festlegungen, was Gegenstand der zu einem Pauschalpreis durchzuführenden Arbeiten hätte sein sollen und damit an der erforderlichen inhaltlichen Bestimmung der Leistungsverpflichtung.*

*Diese Bestimmung wird auch nicht durch die Umschreibung, das Fahrzeug habe restauriert werden sollen, ersetzt. Denn auch hierdurch wird der Gegenstand der vom Werkunternehmer zu erbringenden Leistungen nicht hinreichend konkretisiert. Insbesondere fehlt es an jeglichen Angaben, in welchen Zustand das Fahrzeug durch die Restaurierung versetzt werden sollte. Eine solche - ins Einzelne gehende - Vereinbarung wäre jedoch erforderlich gewesen, um den für eine Pauschalpreisvereinbarung maßgeblichen Leistungsumfang zu beschreiben. "*

Das Oberlandesgericht Celle hat schließlich den Werklohnanspruch des Beklagten aus § 632 Abs. 2 BGB bestätigt und zur Begründung folgendes ausgeführt:

*"Der Höhe nach beläuft sich der restliche Zahlungsanspruch des Beklagten auf 47.180,68 € Dies ergibt sich aus den Feststellungen des Sachverständigen W in seinem Gutachten vom ... Der Sachverständige gelangte dabei nach Untersuchung des Fahrzeugs, Besichtigung der noch vorhandenen Altteile sowie Inaugenscheinnahme der Fotos vom Zustand des Fahrzeugs vor der Restaurierung zu der Feststellung, dass die Arbeiten, wie sie aus den Rechnungen .... ersichtlich sind, plausibel erscheinen und die in Rechnung gestellten Preise angemessen und ortsüblich sind. "*

Das Oberlandesgericht Celle lehnt sodann eine Begrenzung der Restaurierungskosten durch den Wert des Oldtimers mit folgender Begründung ab:

*"Der sich hiergegen richtende Einwand des Klägers, der unter Hinweis auf einen Bewertungsbericht für Oldtimer und Liebhaberverfahrzeuge der Dekra vom 20.2.2007 (. . .) behauptet, der Wert des Fahrzeugs inklusive MwSt. belaufe sich auch nach Restaurierung auf lediglich 22.500 €, ist unerheblich.*

*Zum einen lässt sich für Liebhaberverfahrzeuge wie dem vom Kläger erworbenen Oldtimer eine Rentabilitätsvermutung in dem Sinne, dass die Renovierungskosten den Zeitwert des Fahrzeugs nicht übersteigen dürften, nicht feststellen. Liebhaberei folgt keinen Wirtschaftlichkeitserwägungen.*

*Zudem widerspricht der in dem Bericht der Dekra angegebene Marktwert des Fahrzeugs den Erkenntnissen, die sich bei einer Marktbeobachtung etwa unter Zuhilfenahme der Internet-Autobörse mobile.de ergeben. Dort werden vergleichbare Fahrzeuge zu Preisen von bis zu 60.000 € angeboten; vollständig restaurierte Exemplare wie das des Klägers liegen vornehmlich in einer Preisspanne zwischen 40.000 und 50.000 €"*

WWW.OLDTIMER-ANWALT-HAMBURG.DE

RECHTSANWALT MARK SCHÖNLEITER

HARTWICUSSTRASSE 3- 22087 HAMBURG - TELEFON: 040-22747250